



## Inhalt, Nr. 25/2022

- Sitzung des Sozialausschusses am Montag, den 11.07.2022, 14:00 Uhr
- Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften am Dienstag, den 12.07.2022, 14:00 Uhr
- Vollzug des Waffengesetzes (WaffG); Ausnahmen von Erlaubnispflichten
- Bekanntmachung der Landeshauptstadt München zum Vollzug der Wassergesetze; Bachauskehr im Gewässersystem Fabrikbach – Englischer Garten – nachfolgende Gewässer bis Garching

## Sitzung des Sozialausschusses am Montag, den 11.07.2022, 14:00 Uhr

**Nr. 2129 / Am Montag, den 11.07.2022 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters im Landratsamt München, Marienhilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Sozialausschusses statt.**

## Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 03.05.2022
2. Bericht über den Stand des Projekts „Integrierte, sozialraumorientierte Arbeit im Landkreis München (ISAR)“
3. Übernahme von Schülerbeförderungskosten als freiwillige Leistung des Landkreises München, wenn die nächstgelegene Schule kapazitätsbedingt nicht aufnahmefähig ist
4. ILM Interventionsstelle - Überarbeitetes Konzept
5. Weiterförderung des Vereins KulturRaum München e.V.-Ein-fach.Kultur für alle
6. Förderung von Maßnahmen für Chancengleichheit - Jahresbericht 2021
7. Fortschreibung Seniorenpolitisches Gesamtkonzept 2020; Anträge der CSU-Fraktion vom 07.05.2021
8. Aktueller Sachstand zur Errichtung des Pflegestützpunkts für den Landkreis München sowie zur Einrichtung von Kompetenzzentren
9. Antrag: Erweiterte Sachkosten Suchtberatung & Sozialpsychiatrische Dienste;

Fraktionsübergreifender Antrag „Sachkosten Suchtberatung“ vom 16.12.2021

10. REFUGIO München - Aufstockung der Fördermittel für psychologische Betreuung von Geflüchteten aus der Ukraine;

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.04.2022: Förderung für psychologische Betreuung für geflüchtete Ukrainer\*innen

11. Verschiedenes;

## Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften am Dienstag, den 12.07.2022, 14:00 Uhr

**Nr. 2130 / Am Dienstag, den 12.07.2022 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters im Landratsamt München, Marienhilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften statt.**

## Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 07.04.2022
  2. Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2020 des Landkreises München
  3. Vorlage der Jahresrechnung 2021 des Landkreises München
  4. Haushaltsvollzug 2022;
- Monatskennzahlen Juni und IBERA-Bericht 2. Quartal
5. ÖPNV im Landkreis München;
- U6-Verlängerung nach Martinsried - Erhöhung der Kapitalrücklage bei der U-Bahn Martinsried Projektmanagement GmbH & Co. KG
6. Internationale Bauausstellung (IBA) Metropolregion München „Räume der Mobilität“;
- Direkte Beteiligung des Landkreises München als Gesellschafter der IBA GmbH
7. Verschiedenes;
- Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung
- anschließend nichtöffentlicher Teil**

## Vollzug des Waffengesetzes (WaffG); Ausnahmen von Erlaubnispflichten

**Nr. 2131 / Das Landratsamt München erlässt folgende Allgemeinverfügung:**

1. Für die volljährigen Teilnehmer am Para Weltcup Sportschießen München 2022 (Wettkampf und Training) vom 12.07.2022-20.07.2022 auf der Olympia-Schießanlage Garching-Hochbrück (Ingolstädter Landstr. 110, 857 48 Garching bei München) wird der Umgang mit kleinkalibrigen Kurz- und Langwaffen sowie Druckluft- und Federdruckwaffen einschließlich der dazugehörigen Munition gemäß § 12 Abs. 5 WaffG von den Erlaubnispflichten unter nachstehend aufgeführten Bedingungen ausgenommen:

1.1 Der Umgang beschränkt sich auf den Besitz und die Mitnahme in die und aus der Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Diese Ausnahme gilt nur, wenn eine Einladung für den Para Weltcup Sportschießen München 2022 vorliegt und eine dementsprechende Teilnahmebestätigung durch den Deutschen Schützenbund e.V. (DSB) ausgestellt wurde.

1.3 Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Verantwortung für die Waffen und der Umgang damit von einem volljährigen Teilnehmer der entsprechenden Sportdelegation zu übernehmen.

1.4 Die Ausnahmeregelung gilt vom 10.07.2022- 21.07.2022.

2. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

2.1 Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Waffen mit der dazugehörigen Munition in der Waffenkammer der Olympia-Schießanlage Garching-Hochbrück aufzubewahren und die Waffen nur ungeladen und in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren. Außerhalb der Olympia-Schießanlage ist das Aufbewahren und Führen der Waffen nicht zulässig.

2.2 Die Einfuhr von Waffen und Munition in die Bundesrepublik Deutschland für den Para Weltcup Sportschießen München 2022 darf nur auf direktem Weg vom Grenzübergang / Flughafen zur Olympia-Schießanlage in Garching-Hochbrück bzw. zurück erfolgen. Waffen und Munition dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Abreise aus der Waffenkammer der Olympia-Schießanlage in Garching-Hochbrück entnommen werden.

2.3 Bei der Ein- bzw. Ausreise hat jeder Teilnehmer eine Kopie der Kurzform dieser Ausnahmeregelung und die Teilnahmebestätigung am Para Weltcup Sportschießen München 2022 vorzulegen.

2.4 Der Deutsche Schützenbund e.V. hat Kenntnisse in Bezug auf § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG (Unzuverlässigkeit, persönliche Nicht-eignung) unverzüglich an die Untere Waffenbehörde des Landratsamts München mitzuteilen.

## Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt München aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Aigner  
Leitung Referat 4.2

## Bekanntmachung der Landeshauptstadt München zum Vollzug der Wassergesetze; Bachauskehr im Gewässersystem Fabrikbach – Englischer Garten – nachfolgende Gewässer bis Garching

**Nr. 2132 / Die Landeshauptstadt München – Referat für Klima- und Umweltschutz erlässt zur Regelung der Bachauskehr im Gewässersystem Fabrikbach – Englischer Garten – nachfolgende Gewässer bis Garching folgende Allgemeinverfügung**

1. Im Zeitraum 07.10.2022 (09:00 Uhr) bis 21.10.2022 (09:00 Uhr) findet im Gewässersystem Fabrikbach – Englischer Garten – nachfolgende Gewässer bis Garching eine Bachauskehr statt.

2. Alle Maßnahmen, die während der Bachauskehr im Gewässersystem Fabrikbach – Englischer Garten – nachfolgende Gewässer bis Garching geplant sind, sind spätestens bis 22.08.2022 beim Referat für Klima- und Umweltschutz anzuzeigen und durch dieses freigegeben zu lassen.

3. Es sind die Dauer, die Art und der Umfang der Maßnahme, insbesondere die dafür eingesetzten Geräte anzugeben.

4. Um während der Absenkung eine durchgehende Gewässerrüberwachung zu gewährleisten, ist von allen Gewässerunterhaltungsverpflichteten für den jeweils gesamten Zuständigkeitsbereich eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die dem Referat für Klima- und Umweltschutz spätestens eine Woche vor Beginn der Bachauskehr zu benennen ist.

5. Bei Eingriffen in das Gewässer während der Unterhaltungsmaßnahmen ist durch die weiteren Maßnahmenträger eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die dem Referat für Klima- und Umweltschutz mit der Anzeige der geplanten Maßnahme bis zum 22.08.2022 zu benennen ist.

6. Nicht rechtzeitig angezeigte und durch das Referat für Klima- und Umweltschutz freigegebene Maßnahmen dürfen während der Bachauskehr nicht durchgeführt werden.

## Hinweis:

Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Interessierte können die vollständige Allgemeinverfügung während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU-IV- 13, Bayerstraße 28 a, 80335 München) nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen oder per E-Mail (wasserrecht.rku@muenchen.de) anfordern.

## Gründe:

1. Sachverhalt in verschiedenen Bereichen des Gewässersystems Fabrikbach – Englischer Garten – nachfolgende Gewässer bis Garching wurde durch die Unterhaltungsverpflichteten und Anlieger Interesse an einer Bachauskehr bekundet, um Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Bachauskehr wird im Zeitraum 07.10.2022, 09:00 Uhr (Beginn des Absenkens des Wassers auf ein verträgliches Maß) bis zum 21.10.2022, 09:00 Uhr (Beginn der Erhöhung des Wasserstandes) stattfinden.

Durch die reduzierte Wasserabflussmenge haben die Unterhaltungsverpflichteten und die Anlieger des Gewässersystems Fabrikbach – Englischer Garten – nachfolgende Gewässer bis Garching die Möglichkeit, anstehende Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz ist als Kreisverwaltungsbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2.2 Anordnungsbefugnis

Durch den Erlass der Allgemeinverfügung im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BayWG i.V.m. § 100 Abs. 1 WHG wird gewährleistet, dass jedermann bei Maßnahmen, die mit Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sind, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anwendet. Die festgesetzten Anordnungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass nachteilige Auswirkungen auf das Gewässersystem Fabrikbach – Englischer Garten – nachfolgende Gewässer bis Garching vermieden bzw. die möglichen Risiken für das ökologische Gefüge weitestgehend minimiert werden.

Während dieser Zeit ist durch die Unterhaltungsverpflichteten für den jeweiligen Unterhaltsbereich eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die durch regelmäßige Kontrollen – auch in den Gewässerbereichen, in denen keine Maßnahmen durchgeführt werden – sicherstellt, dass sich durch die Absenkung des Gewässers keine negativen Auswirkungen auf die Flora und Fauna ergeben.

2.3 Der Erlass der Allgemeinverfügung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Während der Bachauskehr soll den Unterhaltungsverpflichteten sowie den Anliegern Gelegenheit gegeben werden, Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Arbeiten nur in einem unbedingt notwendigen Umfang durchgeführt werden, um das sensible Gewässersystem nicht zu beeinträchtigen.

Um dies von Seiten des Referates für Klima- und Umweltschutz prüfen zu können, ist es erforderlich, dass die Behörde vorab Kenntnis über die geplanten Arbeiten hat.

Diese Allgemeinverfügung ist geeignet und erforderlich, die Risiken, die eine Absenkung des Gewässers mit sich bringen können, für das ökologische Gewässersystem weitestgehend zu minimieren.

Auch während der Bachauskehr ist durch die Unterhaltungsverpflichteten dafür zu sorgen, dass stets eine ausreichende und gleichbleibende Restwassermenge im Gewässersystem verbleibt, um ein Trockenfallen einzelner Gewässerabschnitte und somit die Zerstörung des ökologischen Gleichgewichts zu verhindern. Auch dürfen das Gewässerbett sowie das Ufer und die Ufervegetation durch die anstehenden Arbeiten nicht beschädigt werden. Es ist daher unumgänglich, dass die Behörde vorab bereits Kenntnis über die geplanten Maßnahmen erhält, um gegebenenfalls regulierend eingreifen zu können. Die individuellen Wünsche und Belange Einzelner müssen mit dem Schutz des Gewässers und der Natur in Einklang gebracht werden und sind daher umweltverträglich abzustimmen.

Mildere Mittel als die in dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen stehen nicht zur Verfügung.

Der Erlass der Allgemeinverfügung ist daher auch verhältnismäßig.

2.4 Anhörung Beteiligter

Von der Anhörung konnte abgesehen werden, da es sich um den Erlass einer Allgemeinverfügung handelt (Art. 28 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

2.5 Öffentliche Bekanntmachung

Bei der öffentlichen Bekanntmachung konnte auf die Begründung verzichtet werden (Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1)</sup> Form.

München, den 31.05.2022

gez.

Bettina Mattes  
Oberverwaltungsrätin

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1)</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Christoph Göbel  
Landrat

## Ihr Landratsamt im Internet

[www.landkreis-muenchen.de](http://www.landkreis-muenchen.de)